MONBIJOU BERN

Weil das Leben viele Facetten hat.

STATUTEN DES VEREINS MONBIJOU BERN



Art. 1 **Name/Sitz**

Unter dem Namen monbijou bern – begleitetes wohnen in der stadt besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Er ist politisch und konfessionell neutral und wird auf gemeinnütziger Basis geführt.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein errichtet und betreibt in Bern Übergangswohngelegenheiten für erwachsene Frauen und Männer.

Der Aufenthalt dient einer möglichst umfassenden beruflichen und sozialen Reintegration, in der Regel nach stationären Behandlungen.

Die Aufgaben sind im Einzelnen in den Konzepten des Betriebes festgelegt.

Art. 3 **Finanzielle Mittel**

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nötigen Mittel werden beschafft durch:

a) Mitgliederbeiträge
b) Subventionen öffentlicher und privater Körperschaften
c) Einnahmen aus Aufenthaltstarifen der betreuten Personen
d) andere Zuwendungen
e) Kredite

Art. 4 **Mitgliedschaft**

Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechtes sowie Einzelpersonen können Mitglieder des Vereins werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; vorbehalten sind ablehnende Entscheide, die er an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

Wer sich nicht ausdrücklich als Mitglied bewirbt und bezeichnet, ist Gönner.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von monbijou bern sind während ihrer Anstellung nicht als Mitglieder zugelassen. Besteht eine Mitgliedschaft, wird sie während der Dauer der Anstellung sistiert.

Art. 5 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 **Austritt**

Der Austritt kann jeweils auf Ende des Geschäftsjahrs erfolgen, wenn er der/dem Präsidentin oder Präsidenten bis spätestens Ende November mitgeteilt worden ist.

Art. 7 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle

Art. 8 **Organisation der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr nach Abschluss des Vereinsjahrs stattfinden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Zur Vereinsversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

Art. 9 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
c) Beschluss zur Kreditaufnahme ab Fr. 100 000.–
d) Entlastung des Vorstands
e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Kontrollstelle
f) Genehmigung
   - der Betriebskonzepte
   - der Fondsreglemente
g) Änderung der Statuten
h) Ausschluss von Mitgliedern und Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern, die vom Vorstand abgelehnt worden sind (gem. Art 4).
i) Auflösung des Vereins
j) Beratung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie bis 3 Wochen vor der Versammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind.

Art. 10 **Stimmrecht an der Mitgliederversammlung**

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch juristische Personen – eine Stimme.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Art. 11 **Protokoll der Mitgliederversammlung**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung unterliegt.

Art. 12 **Organisation des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus höchstens 9.Mitgliedern. Es sollen für unsere Organisation wichtige Institutionen im Vorstand vertreten sein.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Die Amtsdauer der vom Verein gewählten Mitglieder beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von 2 seiner Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Der Vorstand ernennt eine Geschäftsleitung und definiert deren Aufgaben. Die Geschäftsleitung übernimmt die bezeichneten operativen Aufgaben des Vereins.

Art. 13 **Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Kollektiv zu zweien zeichnen das Präsidium, das Vizepräsidium und der Kassier/die Kassierin des Vorstandes. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung der übrigen Vorstandsmitgliedern regeln.

Der Vorstand erteilt der Geschäftsleitung ebenfalls die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien zur Erfüllung der operativen Geschäfte gemäss internen Finanzrichtlinien.

Für den laufenden Postcheck- und Bankverkehr kann die Unterschriftenvollmacht delegiert werden.

Art. 14 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für:

a) Allgemeine Aufsicht über den Betrieb
b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d) Erstellung des Jahresberichts
e) Rechnungsführung für den Verein:
   - Erstellung und Genehmigung des Budgets
   - Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel
   - Vereinbarungen mit Subventionsgebern
   - Errichtung von Schuldbriefen auf der Liegenschaft zur Sicherung von Krediten
   - Beschluss zur Aufnahme von Krediten bis Fr. 100000.–
f) Folgende Wahlen:
   - Vizepräsidentin/Vizepräsident
   - Sekretärin/Sekretär
   - Kassierin/Kassier
   - Mitglieder des Leitungsteams
   - 2 Mitglieder der Vorsorgekommission (PK)
   - 2 Mitglieder der Paritätischen Kommission (GAV)

g) Wahl und Anstellung der Mitglieder des Leitungsteams im Wohnheim
h) Ausarbeitung, Anpassungen und Genehmigung
   - des Gesamtarbeitsvertrags mit dem VPOD
   - der Vereinbarung über die Vorsorgeeinrichtung
i) Ausarbeitung und Anpassung in Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam
   - des Betriebskonzeptes
   - der Stellenbeschriebe
   - des Reglementes über den Spendenfonds
k) Genehmigung
   - der Stellenbeschriebe
   - der Hausordnung der betreuten Personen
l) Verfügung über den Spendenfonds
m) Einsetzen von Arbeitsgruppen

Der Vorstand kannn Aufgaben an die Geschäfsleitung delegieren.

Art. 15 Protokolle der Vorstandssitzungen

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das der Genehmigung durch die nächste Vorstandssitzung unterliegt.

Art. 16 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und eine/n Ersatzrevisor/-revisorin als Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Die Mitgliederversammlung kann auch eine externe Revisionsfirma mit dem Mandat beauftragen.

Die Revisoren/Revisorinnen oder die Revisionsfirma haben das gesamte Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und über ihren Befund schriftlich an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 17 Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das Leitungsteam hat das Recht, Anträge zuhanden des Vorstands zu stellen. An den Sitzungen des Vorstands nimmt ein Mitglied des Leitungsteams mit beratender Stimme teil.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht, in Arbeitsplatz- und Anstellungsfragen ihre persönlichen Anliegen im Vorstand zu vertreten und angehört zu werden.

Art. 18 Statutenrevision

Die Gesamt- oder Teilrevision der Vereinsstatuten kann jederzeit von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder, mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

Art. 19 **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder aufgelöst werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen sowie Fondsmittel sind zur Errichtung oder Unterstützung anderweitiger Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu verwenden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 20 **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten ersetzen jene vom 28. November 2018 mit allen Nachträgen und treten per 29. April 2026 in Kraft.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 29. April 2026

Bern, 29. April 2026

Der Präsident

Beat Bannwart

Die Vizepräsidentin

Andrea Diriwächter

monbijou bern
Monbijoustrasse 80 · 3007 Bern
T 031 371 39 11
team@monbijoubern.ch · monbijoubern.ch